

Hygienekonzept – Berufsausübung

vom 1.5.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, erlässt das Rektorat der Universität zu Köln folgendes Hygienekonzept:

1. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt

1.1 räumlich

in allen von der Universität genutzten Gebäuden und Räumen,

1.2 sachlich

bei dem Dienstbetrieb an der Universität einschließlich Veranstaltungen jeglicher Art, ausgenommen den Präsenzstudienbetrieb (Lehrveranstaltungen, Prüfungen Bibliotheken, Studienberatung, studentische Arbeitsplätze, musische Angebote, Sportangebote etc.)

1.3 und persönlich

- a) für die Beschäftigten der Universität, ausgenommen klinisch tätige Beschäftigte (für diese gelten die Regelungen der Medizinischen Fakultät und/oder des Universitätsklinikums)
- b) für nicht klinisch tätige Beschäftigte der Universität, die auf dem Universitätsklinikgelände – z.B. in Gebäuden mit Nutzung durch Beschäftigte der Klinik und der Universität – arbeiten; jedoch gelten für folgende Fälle ausschließlich die Regelungen des Universitätsklinikums:
 - aa) Maßnahmen im Fall eines positiven Corona-Falls (insbesondere Kontaktmanagement)
 - bb) Maßnahmen im Fall des Kontakts zu einer positiv getesteten Person
 - cc) Durchführung von Meetings/Sitzungen
- c) für andere Mitglieder und Angehörige und Besucher, soweit sie außerhalb von Lehrveranstaltungen und Prüfungen am Dienstbetrieb der Universität teilnehmen, insbesondere als Mitglieder von Hochschulgremien oder als Forschende an Orten nach Nr. 1 in die universitäre Forschungsorganisation eingebunden sind; sie gelten in dieser Richtlinie insoweit als Beschäftigte der Universität,

- e) für die Beschäftigten anderer Einrichtungen (z. B. An-Institute), soweit deren Tätigkeit räumlich oder organisatorisch nicht vom Universitätsbetrieb abgrenzbar ist; sie gelten in dieser Richtlinie als Beschäftigte der Universität.

2. Grundsätze

- 2.1 Die nachfolgenden Hygieneregeln stellen den Mindeststandard der Universität für die Berufsausübung dar.
- 2.2 Ergibt die der jeweiligen Führungskraft obliegende Gefährdungsbeurteilung, dass in ihrem Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens sowie besonderer tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren ergänzende Maßnahmen erforderlich sind, ordnet sie diese an. Der Immunisierungs- oder Teststatus darf dabei nur berücksichtigt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beschäftigten freiwillig mitgeteilt wird.
- 2.3 Die Belange von Personen, die von einem schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf betroffen sein können und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, sind nach Vorlage eines einschlägigen ärztlichen Attestes angemessen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Person mit einer hochgefährdeten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt bzw. regelmäßig mit dieser in Kontakt steht, weil sie diese z.B. pflegt.

3. Kontaktvermeidung

Es wird empfohlen, betriebsbedingte Personenkontakte zu vermeiden.

- 3.1 Die gleichzeitige Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen ist zu vermeiden oder zu verringern, soweit dies betrieblich möglich ist.
- 3.2 Bei betrieblich notwendiger Präsenzarbeit soll die Führungskraft prüfen, ob die Beschäftigten eingeteilt in feste Gruppen wechselweise und überschneidungsfrei in Präsenz arbeiten können. Sie weist dies an, wenn es betrieblich geboten und tatsächlich umsetzbar ist.
- 3.3 Sitzungen und Besprechungen sollen, soweit das betrieblich möglich ist, digital stattfinden.

4. Lüftung

In Innenräumen ohne technische Lüftung mit ausreichendem Frischluftanteil sind von den Nutzer*innen die folgenden, allgemeinen Lüftungsregeln einzuhalten:

- a) Die Fensterflügel müssen voll geöffnet werden können; in Räumen, die von nur einer Person regelmäßig allein genutzt werden, reicht Kipplüftung.
- b) Die Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Empfohlen sind in Büroräumen Abstände von höchstens 60 Minuten, in Lehr- und Besprechungsräumen von höchstens 20 Minuten.

- c) Empfohlen wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten.
- d) Besprechungs- und Prüfungs-/Vorlesungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

5. Maskenpflicht

Beim Zusammentreffen von Personen in Innenräumen müssen diese mindestens eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen hiervon sind

- a) Personen, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie
- b) vortragende Personen, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten
- c) die Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen
- d) zusammentreffende Personen, wenn diese alle immunisiert (genesen oder vollständig geimpft) sind,
- e) sonstige Fälle, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern nur wenige Sekunden dauert sowie
- f) Labortätigkeiten ohne Probanden, insbesondere bei solchen mit Gefahrstoffen, Biostoffen, gentechnischen Organismen und radioaktiven Stoffen; es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen durch die Stelle 02.2 beraten zu lassen.

6. Mindestabstand

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.

7. Selbsttests

Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, haben die Möglichkeit, wöchentlich kostenfrei einen von der Universität kostenlos bereitgestellten Corona-Selbsttest zu nutzen.

8. Schutzimpfungen

Die Beschäftigten haben das Recht, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.

9. Geltungsdauer

Dieses Hygienekonzept tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 27.05.2022 gültig. Mit Inkrafttreten dieses Hygienekonzepts tritt das Hygienekonzept „Berufsausübung“ vom 11.4.2022 außer Kraft.

Köln, 26.4.2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Freimuth', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth